

**Synopse zur Aktualisierung der Satzung
über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in
der Stadt Dessau-Roßlau**

Ursprungsfassung	Änderungen
<p>Gemäß § 19 (5) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 11.07.2013 die nachstehende Satzung über die Wahl von Stadtelternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.</p> <p align="center">§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>(1) Die Stadtelternvertretung besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau gibt.</p> <p>(2) Die Elternsprecher jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Dessau-Roßlau wählen in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Stadtelternvertretung, sowie dessen Stellvertreter, der diesen im Falle der Verhinderung vertritt.</p> <p>In Kindertageseinrichtungen ohne Gruppen/Elternsprecher erfolgt die Wahl unmittelbar durch die Elternschaft. Spätmöglicher Termin für die Wahl ist der 1. November des jeweiligen Wahljahres.</p>	<p>Gemäß § 19 (6) und (7) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 10.03.2021 die nachstehende Satzung über die Wahl von Stadtelternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.</p> <p align="center">§ 1 Zusammensetzung der Stadtelternvertretung</p> <p>(1) Die Stadtelternvertretung gem. § 19 Absatz 6 KiFöG LSA besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau gibt.</p> <p align="center">§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Stadtelternvertretung sind die Elternvertreter der Kuratorien der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>(2) Die Elternvertreter im Kuratorium jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Dessau-Roßlau wählen gemäß § 19 (6) KiFöG aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens bis zum 30. September einen Vertreter für die Stadtelternvertretung, sowie dessen Stellvertreter.</p> <p><i>(entfällt)</i></p>

<p>(3) Wahlberechtigt in der Elternschaft und wählbar für die Stadtelternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht. Steht das Personensorgerecht einer anderen Person oder anderen Personen zu, ist bzw. sind diese wahlberechtigt und wählbar.</p> <p>(4) Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Sie haben sich vor dem Wahlvorgang zu erklären, welcher Elternteil das Stimmrecht ausübt. Von den Eltern eines Kindes darf innerhalb einer Kindertageseinrichtung nur einer als Stadtelternvertreter oder dessen Vertreter gewählt werden.</p> <p>(5) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt.</p> <p>(6) Die Wahl für den Vertreter und dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.</p> <p>(7) Eltern, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.</p> <p>(8) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht zum Ausscheiden des gewählten Vertreters/Stellvertreters.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die von ihm beauftragte Leitung, mit einer Frist von mindestens einer Woche.</p> <p>(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.</p>	<p><i>(entfällt)</i></p> <p><i>(3) Innerhalb einer Tageseinrichtung darf, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder in einer Familie, nur ein Elternteil bzw. ein Personensorgeberechtigter als Vertreter oder Stellvertreter in die Stadtelternvertretung gewählt werden.</i></p> <p><i>(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt.</i></p> <p><i>(Siehe § 3 Abs. 5)</i></p> <p><i>(5) Eltern, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.</i></p> <p><i>(6) Wahlvorschläge können bei der Leitungsperson der Kindertageseinrichtung unter Fristenhaltung von einer Woche eingereicht werden.</i></p> <p><i>(Siehe § 7 Abs 1)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Durchführung der Wahl</p> <p><i>(1) Die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte lädt alle gewählten Elternvertreter und deren Stellvertreter schriftlich oder durch öffentlichen Aushang in der Kindertageseinrichtung zur Wahlversammlung ein. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen.</i></p> <p><i>(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand durch die Elternvertreter des Kuratoriums gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll</i></p>
--	---

<p>(3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.</p> <p>(4) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Stimmabgabe und Auszählung</p> <p>(5) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen.</p> <p>(6) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.</p> <p>(7) Wiederwahl ist zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Niederschrift</p> <p>(1) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ort und Datum der Wahl,2. Anzahl der Wahlberechtigten3. Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten4. Namen des Wahlvorstandes,5. Namen der Bewerber,6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen. <p>(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung unterrichtet das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich über den gewählten Vertreter.</p>	<p>führt.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.</p> <p>(4) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.</p> <p>(5) Die Wahl der Stadtelternvertreter und dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stimmabgabe und Auszählung</p> <p>(1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.</p> <p>(2) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.</p> <p>(3) Wiederwahl ist zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Niederschrift</p> <p>(1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Träger der Einrichtung2. Ort und Datum der Wahl,3. Anzahl der Wahlberechtigten und Kindertageseinrichtung4. Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten5. Namen des Wahlvorstandes6. Namen der Bewerber,7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen. <p>(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem Schriftführer des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterrichtet das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich über den gewählten Stadtelternver-</p>
--	---

(4) Wahlunterlagen sind aufzubewahren. Sie sind nach der nächsten Wahl zu vernichten.

**§ 5
Die Stadtelternvertretung**

(1) Die Stadtelternvertretung tritt spätestens 4 Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgt durch das Jugendamt.

(2) Die Stadtelternvertretung ist unabhängig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Stadtelternvertretung wählt für die Dauer von 2 Jahren in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand der Stadtelternvertretung dient als Ansprechpartner für die Eltern der Kindertageseinrichtungen und der Verwaltung der Stadt Dessau-Roßlau und führt die laufenden Geschäfte.

(5) Der Vorsitzende vertritt den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(6) Die Stadtelternvertretung entsendet einen Vertreter für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Dessau Roßlau und wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Landesjugendhilfeausschuss des Landes Sachsen-Anhalt.

(7) Die Tätigkeit in der Stadtelternvertretung ist ehrenamtlich.

treter und dessen Stellvertreter. Die Meldung erfolgt unter der Angabe des Wahldatums.

(4) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

**§ 6
Die Stadtelternvertretung**

(1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Stadtelternvertretung erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau in Absprache mit dem Vorstand der Stadtelternvertretung.

(2) Die Stadtelternvertretung ist unabhängig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tagt ~~er~~ mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtelternvertretung bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

(3) Die Stadtelternvertretung wählt für die Dauer von 2 Jahren in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt die Stadtelternvertretung in allen ihren Angelegenheiten.

(entfällt)

(entfällt)

(4) Die Stadtelternvertretung wählt einen Vertreter und dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Dessau Roßlau und einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Landeselternvertretung.

(5) Die Tätigkeit in der Stadtelternvertretung ist ehrenamtlich.

§ 7

<p style="text-align: center;">§ 6 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten</p> <p>Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Stadtelternvertretung übt die bisherige Stadtelternvertretung bzw. der bestehende Stadtelternbeirat seine Tätigkeit weiter aus.</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.</p> <p>Dessau-Roßlau, den 11. Juli 2013</p> <p>Klemens Koschig Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung</p> <p>(1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht zum Ausscheiden aus der Stadtelternvertretung.</p> <p>(2) Eine Niederlegung des Wahlamtes als Mitglied der Stadtelternvertretung ist zulässig. Sie ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Stadtelternvertretung und dem Träger der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Der Vorstand informiert das Jugendamt über die Niederlegung. Der Träger veranlasst eine Nachwahl.</p> <p>(3) Eine Niederlegung des Wahlamtes als Vorstandsmitglied der Stadtelternvertretung ist zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter der Stadtelternvertretung und dem Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau zu erklären. Der Vorstand hat eine Nachwahl zu veranlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie Personen ohne Geschlechtsangabe.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten</p> <p>Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Stadtelternvertretung übt die bisherige Stadtelternvertretung bzw. der bestehende Stadtelternbeirat ihre Tätigkeit weiter aus.</p> <p>Die nächste Wahl der Stadtelternvertreter der Stadt Dessau-Roßlau findet im Herbst des Kindergartenjahres 2021/ 2022 statt.</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 01. August 2013 außer Kraft.</p> <p>Dessau-Roßlau, den</p> <p>Peter Kuras Oberbürgermeister</p>
--	--